

3. das Hauptzollamt Leipzig II für die Bezirke der Amtsgerichte Borna, Colditz, Döbeln, Frohburg, Geithain, Grimma, Lausitz, Leipzig, Leisnig, Markranstädt, Pegau, Rochlitz, Taucha, Waldheim, Wurzen, Zwenkau;

4. das Hauptzollamt Plauen für die Bezirke der Amtsgerichte Adorf, Aue, Auerbach, Crimmitschau, Eibenstock, Elsterberg, Falkenstein, Glauchau, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Kirchberg, Klingenthal, Lengenfeld, Lichtenstein, Lößnitz, Markneufkirchen, Meerane, Olsnitz, Pausa, Plauen, Reichenbach, Schneeberg, Schwarzenberg, Treuen, Werdau, Wildenfels, Zwickau;

5. das Hauptzollamt Zittau für die Bezirke der Amtsgerichte Baugen, Bernstadt, Bischofswerda, Ebersbach, Großschönau, Herrnhut, Kamenz, Löbau, Neusalza, Ostrib, Pulsnitz, Reichenau, Schirgiswalde, Zittau.

B. als Oberbehörde die Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden.

## II.

Für die nach dem 30. Juni 1906 noch zu erledigenden Geschäfte zur Erhebung der Erbschaftssteuer nach den Königlich Sächsischen Gesetzen vom 13. November 1876 (G. u. V.-Bl. S. 449), 3. Juni 1879 (G. u. V.-Bl. S. 218) und 9. März 1880 (G. u. V.-Bl. S. 16) bleiben die Kassenverwaltungen bei den Amtsgerichten zuständig.

Dresden, am 30. Juni 1906.

## Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Krause.

---

### Nr. 54. Bekanntmachung,

die vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 betreffend;

vom 5. Juli 1906.

Die vom Bundesrat auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. S. 565 und S. 593) beschlossenen, vom Reichskanzler unter dem 19. Juni

1906 im Zentralblatte für das Deutsche Reich (Nr. 36 S. 659) bekannt gemachten Bestimmungen werden hierdurch für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Als sächsische Pensionsregelungsbehörden sind für Offiziere einschließlich Sanitäts-offiziere (Nr. 1 Absatz 1 der Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes) das Kriegsministerium, für die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes (Nr. 3 Absatz 1 der Bestimmungen zur Ausführung des Mannschaftsversorgungsgesetzes) die Korpsintendanturen bestimmt. Zuständig ist beim Aufenthalte des Invaliden oder Rentenempfängers in den Bezirken der Kreishauptmannschaften Bautzen oder Dresden die Intendantur des XII. (1. A. S.) Armeekorps in Dresden, beim Aufenthalt in den Bezirken der Kreishauptmannschaften Chemnitz, Leipzig oder Zwickau die Intendantur des XIX. (2. A. S.) Armeekorps in Leipzig.

Als Anhalt für die Mitteilung zur Regelung des Bezugs der Pensionsgebühren eines im Zivildienst angestellten Offiziers dient die Anlage 1, als Anhalt für die Mitteilung zur Pensionsregelung eines aus dem Zivildienst ausscheidenden Offiziers die Anlage 2.

Bei den zurzeit im Reichs- und Staatsdienst angestellten pensionierten Offizieren, deren Pension ganz oder zum Teil ruht, wird nach § 24 Nr. 3 verbunden mit § 41 Nr. 6 des Offizierpensionsgesetzes eine Neuregelung des Pensionsbezugs erforderlich, wenn das frühere pensionsfähige Militärdiensteinkommen weniger als 6000 M jährlich betragen hat. Für die zum Zwecke der Neuregelung dem Kriegsministerium von den vorgelegten Dienstbehörden der betreffenden Offiziere zu machende Mitteilung dient Anlage 3 als Anhalt.

Dresden, den 5. Juli 1906.

## Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Büschner.

Die nachfolgenden vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. S. 565 und S. 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stengel.

Anlage 1.

Anlage 2.

Anlage 3.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

## Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. 1906 Nr. 30 S. 565 flg.) beschlossen:

Zu §§ 22 bis 26 und 57:

1. Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührrnisse erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

Einsprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

2. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührrnissen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Dienst Einkommens im Militär-, Zivil- oder Gendarmeriedienste Mitteilung zu machen, und zwar in den Fällen:

des § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Klassen das Gehalt zahlen;

des § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 24 Nr. 3, § 57 betreffs des Zivildienstes von den vorgesetzten Behörden, betreffs des Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Klassen das Gehalt zahlen;

des § 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührrnisse erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des § 24 Nr. 2, 3, § 57 sind insbesondere anzugeben:

die genaue Bezeichnung der neuen Dienststellung des Pensionärs,

die Höhe und Art des Diensteinkommens,  
der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens beginnt oder aufhört,  
die Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit  
(§§ 16, 53, 69),

die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie zu berechnen ist.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionär sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 26 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

3. Die Frage, ob ein Pensionär im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Pensionär im Zivildienst vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch eine Entscheidung der letzteren herbeizuführen, wenn zwischen der dem Pensionär vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

4. Pensionäre, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührrnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührrnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurzgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

5. Die Zahlung der nach § 26 Absatz 3 dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Pensionsbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahres.

Zu § 34.

6. Anträge auf Gewährung von Pensionsgebührrnissen aus Militär= beziehentlich Marine= oder Schutztruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung sind von der die Zivil=

penſion feſtſtellenden Behörde der oberſten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der oberſten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisſtücke ſowie Abſchrift der Zivilpenſionsnachweiſung ſind dem Antrage beizufügen.

Steht dem Beamten zur Zeit des Ausſcheidens aus dem Zivildienſt ein penſionsfähiges Dienſteinkommen nicht zu, ſo iſt als ſolches das niedrigſte penſionsfähige Dienſteinkommen derjenigen Dienſtſtelle anzunehmen, in welcher der Beamte beim Fortbeſtehen ſeiner Dienſtſfähigkeit zuerſt eine Anſtellung mit Penſionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartschaft auf das Einrücken in eine beſtimmte Dienſtſtelle mit Penſionsberechtigung, ſo wird das penſionsfähige Dienſteinkommen vom Reichskanzler, für das bayeriſche Kontingent von der bayeriſchen Staatsregierung beſtimmt.

### Zu § 35.

7. Die im § 35 bezeichneten Perſonen erhalten Penſionen nach folgenden Grundſätzen: Als penſionsfähiges Dienſteinkommen gelten  $\frac{7}{10}$  der baren Vergütung, welche den genannten Perſonen als Entſchädigung für die Dienſtleiſtungen bei dem Feld- oder Beſatzungsheer oder bei der Kaiſerlichen Marine für die Dauer eines Jahres zu zahlen iſt. Iſt eine bare Vergütung nicht zu zahlen, ſo beſtimmt der Reichskanzler, für das bayeriſche Kontingent die bayeriſche Staatsregierung, den Betrag des penſionsfähigen Dienſteinkommens.

Die Penſion beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75 % des penſionsfähigen Dienſteinkommens; ſie beträgt bei teilweiſer Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derſelben einen in Hundertſteln auszudrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Beſtimmung der oberſten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der oberſten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes iſt der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Penſionärs von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Penſion entſprechend feſtzufeſen. Die Penſion iſt dauernd zu gewähren, ſobald ausgeſchloſſen iſt, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Änderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Penſion iſt entſprechend dem § 6 Abſatz 4 abzurunden.

Neben der Penſion iſt Verſtärkungszulage, Kriegszulage, Penſionserhöhung und Tropenzulage nach den Vorſchriften der §§ 32, 59, 72 des Offizierpenſionsgeſetzes zu gewähren, je nachdem die Penſionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzuachten ſind. Die Entſcheidung hierüber trifft die oberſte Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich die oberſte Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Vorſchriften in den §§ 32, 33, 35, 36, 38 des Mannſchaftsverſorgungsgeſetzes finden entſprechende Anwendung.

Die Ausstellung der Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen für die Zahlung von Pensionsgebühren an die Beamten des Reichsheeres beziehentlich der Kaiserlichen Marine oder der Schutztruppen.

8. Bei Ermittlung der Pensionen für Personen, welche in einem im § 35 bezeichneten Verhältnisse zu einer Kaiserlichen Schutztruppe stehen, ist das pensionsfähige Dienst Einkommen eines in unterster Gehaltsstufe stehenden Beamten derjenigen heimischen Beamtenklasse zugrunde zu legen, in welche sie nach ihrer Dienststellung und Diensttätigkeit einzureihen sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der Dienstzeit des zu Versorgenden zu bestimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsstufe der Berechnung des pensionsfähigen Dienst Einkommens zugrunde zu legen ist.

Ist eine Beamtenklasse, in welche der zu Versorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, so bestimmt der Reichskanzler den Betrag des pensionsfähigen Dienst Einkommens.

#### Zu § 37.

9. Zu Unrecht erhobene Pensionsgebühren, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebühren von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Pensionärs von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhöhenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

---

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

## Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38, 40 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. 1906, Nr. 30 S. 593 flg.) unter Aufhebung seiner Bestimmungen vom 22. Februar 1875 beschlossen:

1906.

33



Zu §§ 17, 18, 20, 21.

1. Bis zu der durch das vorbezeichnete Gesetz notwendig werdenden Ergänzung der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ von 1882 und der „Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern“ von 1899 finden diese Grundsätze nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung,

- a) daß sich deren Rechte auf die Stellen des Unterbeamtendienstes beschränken und
- b) daß sie bei der Stellenbesetzung nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern fehlt.

2. Stellenanwärter, die statt des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentziehung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen.

Zu §§ 22, 33 bis 38.

3. Bei Rückzahlung von Versorgungsgebührrissen oder beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Invaliden oder Rentenempfängers gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch Vermittlung seiner vorgesetzten Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten. Einsprüche gegen deren Bescheid sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

4. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Invaliden oder Rentenempfängers, welche die Rückzahlung von Versorgungsgebührrissen oder ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen im Militär- oder Zivildienste, bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auch von jeder Erhöhung des Dienst Einkommens, bis zum Betrage von 2000 *M.*, Mitteilung zu machen, und zwar in den Fällen:

des § 22, § 36 Nr. 3, § 37 von der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde;

- des § 33 Nr. 1, § 36 Nr. 2 von den Truppenteilen oder Marineteilen;
- des § 33 Nr. 2, § 34 Absatz 1 Satz 2, § 35 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;
- des § 36 Nr. 1 von den daselbst genannten Anstalten oder Instituten;
- des § 36 Nr. 4 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebühren erforderlichen Angaben enthalten; das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch ist der Mitteilung beizufügen. Wenn von vornherein feststeht, daß die Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten wird oder wenn sich der Aufenthalt in einer der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten oder die vorübergehende Heranziehung zum aktiven Militärdienste (§ 36 Nr. 2) nicht auf einen vollen Kalendermonat erstreckt, so kann die Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde unterbleiben, da in diesem Falle nach § 38 das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühren nicht zu ruhen hat.

5. Die Bewilligung der einmaligen Geldabfindung von 1500 M an Kapitulanten (§ 22) ist aus dem Militärpasse zu ersehen.

Die vorgelegte Behörde hat den Angestellten oder Beschäftigten auf seine gesetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrags besonders hinzuweisen. Die Rückzahlung kann mit Genehmigung der Pensionsregelungsbehörde in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.

6. Wird ein Invalide oder Rentenempfänger in eine der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten aufgenommen, so entscheiden die Militärbehörden (Generalkommandos) beziehentlich Marinebehörden (Stationskommandos) oder das Oberkommando der Schutztruppen darüber, ob die Invalidenpension oder Rente ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts der Familie zu gewähren ist.

Unter Familie im Sinne dieser Vorschrift sind außer der Ehefrau und der im § 39 Absatz 1 bezeichneten Nachkommenschaft auch Pflegekinder sowie die Eltern und Großeltern des Invaliden oder Rentenempfängers zu verstehen, sofern dieser ihr Ernährer ist.

7. Bei Anstellungen oder Beschäftigungen im Zivildienste (§ 36 Absatz 2) hat die vorgelegte Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch abzufordern und das Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis einzutragen unter folgenden Angaben:

- a) Art des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, im besonderen, ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angestellt ist oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird oder ob er nur in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde tritt;
- b) Tag des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung;
- c) Einkommen und Zeitpunkt, von welchem ab das Einkommen gewährt wird.



Demnächst ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen, welche wegen Fortgewährung oder teilweiser oder gänzlicher Einbehaltung der Invalidenpension oder Rente nach dem Gesetze zu entscheiden, die erforderliche Eintragung zu machen und die zuständige Kasse mit Zahlungsanweisung zu versehen hat.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Invalidenpension oder Rente der Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Einkommens als der maßgebende anzusehen.

Das Quittungsbuch wird sodann durch Vermittlung der vorgesetzten Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger wieder ausgehändigt, nachdem dieser durch Namensunterschrift die Regelungsverfügung anerkannt hat, ihm aber wieder abgenommen und von der vorgesetzten Behörde aufbewahrt, sobald er zur Erhebung von Versorgungsgebührrnissen nicht mehr berechtigt ist.

Um den regelmäßigen Empfang der Versorgungsgebührrnisse nicht zu stören, sollen die Quittungsbücher in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats abgenommen und zurückgegeben werden.

Bei dem Ausscheiden aus dem Zivildienste mit oder ohne Pension ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde zur anderen Regelung des Invalidenpensions- oder Rentenbezugs so zeitig vorzulegen, daß es an den Inhaber noch bis zum Entlassungstag ausgehändigt werden kann.

Die Quittungsbücher sind fortan nach dem beiliegenden Muster anzufertigen.

Für diejenigen Invaliden, deren Versorgungsgebührrnisse nicht nach dem neuen Gesetze festgestellt sind, können die bisherigen Quittungsbücher noch weiter benutzt werden.

8. Die Frage, ob ein Invalide oder Rentenempfänger im Zivildienste als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 36 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Angestellten oder Beschäftigten vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehentlich oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch deren Entscheidung herbeizuführen, wenn zwischen der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

9. Invaliden oder Rentenempfänger, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Versorgungsgebührrnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte

erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebühren nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch, im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Invaliden und Rentenempfänger sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

10. Die Zahlung der nach § 36 Nr. 4 Schlußsatz dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Invalidenpensions- und Rentenbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahres.

Zu § 40.

11. Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebühren, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebühren von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Invaliden oder Rentenempfängers von der genannten Behörde festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.



# Quittungsbuch

des

Invaliden  
Rentenempfängers

vom

(Geldbetrag) Militär = Rente,\*) Invalidenpension,  
= Verstümmelungszulage,  
= Rentenerhöhung,  
= Tropenzulage,  
= Kriegszulage,  
= Zivilverjüngungsschädigung,  
= Alterszulage.

Summe:

Laut Anweisung vom ..... ten

vom ..... ten

ab.

Zahlung

aus der

Kasse zu

Nat.

Buchst.

Blatt

Nr.

\*) Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren ist in Klammer anzugeben, ob die Rente lediglich auf Grund von Dienstzeit bewilligt worden ist (Dienstzeitrente). Außerdem ist für die Regelung des Rentenbezugs während der Anstellung im Zivildienst unter der Summe der Verjüngungsgebühren der auf die Rentenerhöhung (§ 10) entfallende Teilbetrag der Vollrente sowie der Grad der Erwerbsunfähigkeit einzutragen.

## Verpflichtungsbestimmungen

für

die Invaliden und die Rentenempfänger.

---

1. Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Wird die Zahlung auf Grund besonderer Quittungen geleistet, dann tritt an die Stelle dieser Verhandlung eine entsprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck versehenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu bescheinigen sind. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.

2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3. Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militärwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Dienst Einkommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch seiner vorgesetzten Behörde sofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beträge von Versorgungsgebührrnissen werden durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebührrnisse gedeckt oder anderweit eingezogen.

4. Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pfllegeanstalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militärdienste (§ 36 Nr. 1, 2 Ges. 06) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil usw. zu übergeben.

5. Wenn der Invalide oder Rentenempfänger seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Übertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

---

Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnadengebührrnisse erteilt.



3.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildienst Einkommen des Inhabers.	Geldbetrag Mark.
	<p>Der Rentenempfänger, ehemaliger  <div style="text-align: right;">ist seit dem</div> <div style="text-align: left;">ten</div> <div style="text-align: right;">bei</div> <div style="text-align: left;">.....</div> als Beamter in der Stelle  eines ..... angestellt (oder in der  Eigenschaft als Beamter in der Stelle eines .....  beschäftigt).</p> <p>Er bezieht vom ..... ten ab ein Dienst-  einkommen*) von jährlich .</p> <p style="text-align: center;">Ort. Datum. Firma.</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift.</p>	

\*) Bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit ist anzugeben, aus welchen Bezügen das Dienst-  
einkommen sich zusammensetzt.



4.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebühren nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag Mark.
Zu 1.	<p>Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger seine Rente von                      Mark monatlich (        /100 der Vollrente) bis Ende ..... unverfürzt fortzuempfangen.</p> <p>        Von .....<sup>ten</sup>                      ab erhält er nur noch den 20/100 der Vollrente übersteigenden Betrag*) weitergezahlt mit monatlich Die Steuerkasse zu                      ist heute mit Zahlungs- anweisung versehen worden.</p> <p style="text-align: center;">Ort.          Datum.          Behörde.          Unterschrift.</p> <p>Vorstehende Verfügungsregelung ist mir heute bekannt gemacht worden.</p> <p style="text-align: center;">den                      <sup>ten</sup></p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Empfängers.</p>	

\*) Bei Kapitulanten, denen lediglich auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren eine Rente zuerkannt worden ist, gilt für die Regelung des Rentenbezugs die Vorschrift des § 36 Nr. 3 c.



Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag Mark.
2	<p>Der Rentenempfänger, ehemaliger ...</p> <p>ist nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von . . . Jahren . . . Tagen in den Ruhestand versetzt und bezieht vom . . . ab eine Pension von</p> <p>Die Pension ist von dem pensionsfähigen Dienst Einkommen von . . . Mark mit <math>\frac{1}{60}</math> *) berechnet.</p> <p>In der von ihm zuletzt bekleideten Stelle als . . . hätte er ein pensionsfähiges Dienst Einkommen ( . . . Gehalt und . . . Mark pensionsfähiger Wohnungsgeldzuschuß) von . . . Mark und somit eine Pension (<math>\frac{45}{60}</math> *) des Dienst Einkommens) von . . . erreichen können.</p> <p style="text-align: center;">Ort. Datum. Firma. Unterschrift.</p>	

\*) Ist die Skala nach Landesrecht eine günstigere, so ist die Pension nach dieser zu berechnen.





Anlage 1.

D.

, den

190

## Mitteilung

zur

## Pensionsregelung

für den Hauptmann a. D. A. vom Infanterie-Regiment Nr. ....,  
jetzt Grenzpolizeikommissar in B. nach § 24 Nr. 3, § 25  
Offizierpensionsgesetzes.

### Dienstzeitberechnung (§ 24 Nr. 3 Absatz 4).

Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre (laut Pensionsnachweisung)

Zivildienstzeit, A. ist am 1. 7. 1906 angestellt

Gesamt=Militär= und Zivildienstzeit

Jahre	Tage
20	72
—	—
20	72
Mark	Pf.
2400	—
—	—
—	—
100	—
150	—
Summe	2650

### Geldberechnung.

Das Zivildiensteinkommen beträgt vom 1. 7. 1906 ab

Gehalt . . . . .

Wohnungsgeldzuschuß | im Durchschnittssatze . . . . .

Wohnungsgeldzuschuß | im pensionsfähigen Betrage . . . . .

Wert der Dienstwohnung . . . . .

Remuneration für Mitbeaufsichtigung der Grenzstation N. . . . .

Summe

(Unterschrift der vorgesetzten Dienstbehörde.)

An  
das Kriegsministerium  
in  
Dresden.



D. \_\_\_\_\_, den

190

## Mitteilung

zur

### Pensionsregelung

für den Major a. D. B. \_\_\_\_\_ in C. \_\_\_\_\_, zuletzt  
Bataillonskommandeur im Infanterie-Regiment Nr. \_\_\_\_\_, bei seiner  
Pensionierung als Postdirektor auf Grund des § 26 des Offizierpensionsgesetzes.

#### Dienstzeitberechnung.

Militärdienstzeit einschließlich Kriegsjahre (laut Militärpensionsnachweisung) .

Zivildienstzeit ausschließlich Militärdienstzeit (laut Zivildienstnachweisung) .

Summe

oder

Jahre	Tage
21	172
10	273
31	445
32	80
Mark	ℳ.
4221	—

#### Geldberechnung.

Die Zivildienstzeit beträgt vom 1. 10. 1906 ab laut Zivildienstnachweisung .

Abchrift der Zivildienstnachweisung folgt anbei.

(Angabe der Stufenstelle, an welche die etwa zu erstattenden Militärpensionsbeträge am Schlusse jedes Rechnungsjahres zu zahlen sind.)

(Unterschrift der die Zivildienstzeit anweisenden Behörde.)

An  
das Kriegsministerium  
in  
Dresden.

Anlage 3.

D. ...., den

190

### Mitteilung

zur

## Neuregelung des Pensionsbezugs

für den Hauptmann a. D. C. .... vom ... Infanterie-Regiment Nr. ....  
jetzt Polizeihauptmann in D. ...., nach § 24 Nr. 3 Offizierpensionsgesetzes.

#### Dienstzeitberechnung (§ 24 Nr. 3 Absatz 4).

Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre (laut Pensionsnachweisung) . . . . .

Zivildienstzeit vom 1. 11. 1898 bis 14. 1. 1906 . . . . .

Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit

Jahre	Tage
22	290
7	75
30	—
Mark	Pf.
5 500	—
190	—
—	—
Summe	5 690 —

#### Geldberechnung.

Das Zivildiensteinkommen beträgt vom 1. 1. 1905 ab

Gehalt . . . . .

Wohnungsgeldzuschuß | im Durchschnittssatze . . . . .  
| im pensionsfähigen Betrage . . . . .

Wert der Dienstwohnung . . . . .

. . . . .

Summe

(Unterschrift der vorgelegten Dienstbehörde.)

An  
das Kriegsministerium  
in  
Dresden.

